

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

Vereinbart zwischen

S. SPITZ GmbH, Gmundner Straße 27, 4800 Attnang-Puchheim

- nachfolgend **Spitz** genannt -

und

.....
- nachfolgend **Lieferant** genannt -

1. Geltung dieser AGB

Aufträgen von Spitz mit dem Lieferanten liegen subsidiär zu allfälligen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen zu Grunde. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung kommen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen zur Anwendung. Die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sonstigen Vertragsformblättern des Lieferanten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Lieferung und Zahlung

- a. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass Spitz besonderes Interesse am genauen und pünktlichen Erhalt der Ware hat und deshalb auf die vollständige Einhaltung der Bestellmengen und Liefertermine besteht.
- b. Nach Übermittlung der Bestellung bzw. des Abrufauftrages von Spitz an den Lieferanten überprüft dieser unverzüglich, ob er die Bestellung zum gewünschten Liefertermin bzw. innerhalb des gewünschten Zeitraums vollständig und pünktlich ausführen kann. Sollte er dies nicht können, muss er binnen 24 Stunden (unterbrochen durch Sams-, Sonn und österreichische gesetzliche Feiertage) nach Erhalt der Bestellung widersprechen und Spitz einen möglichen Liefertermin vorschlagen. Wird der vorgeschlagene Liefertermin oder die vorgeschlagene Menge von Spitz akzeptiert, so gelten im Übrigen die Regelungen aus der Bestellung bzw. des Abrufs von Spitz.
- c. Widerspricht der Lieferant einer Warenbestellung nicht fristgemäß oder gar nicht, wird die Warenbestellung automatisch hinsichtlich der bestellten Artikel, Mengen und Liefertermine verbindlich. Führt der Lieferant diese Warenbestellung trotzdem nicht bzw. nicht vollständig zu dem vereinbarten Liefertermin aus, so gerät er in Lieferverzug. Im Falle des Lieferverzuges haftet der Lieferant Spitz verschuldensunabhängig für sämtliche direkten und indirekten Schäden (einschließlich entgangenem Gewinn). Im Falle eines (auch nur teilweisen) Lieferverzuges verpflichtet sich der Lieferant, Spitz eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 2 % der Gesamtsumme der Bestellung pro angefangenem Kalendertag zu bezahlen. Im Falle eines Lieferverzuges ist Spitz berechtigt, dem Lieferanten den von Spitz zu ermittelnden Betrag der Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen und (nach Wahl von Spitz) mit Forderungen des Lieferanten aufzurechnen oder deren Zahlung zu verlangen.
- d. Das Recht von Spitz, einen die Vertragsstrafe überschreitenden Schaden wegen Lieferverzuges (auch hinsichtlich Teilmengen) oder aus einem anderen Grund vom Lieferanten zu fordern, bleibt unberührt. Ebenso ist Spitz im Falle eines Lieferverzuges – unbeschadet weiterer Rechte, insbesondere allfälliger Schadenersatzansprüche – berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt wiederum unabhängig davon, ob der Lieferant die Überschreitung des Liefertermins zu vertreten hat oder nicht.
- e. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen mit 5 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto, nach Eingang der Ware bei Spitz. Geht die Rechnung später als die Ware ein, so ist für die Berechnung der Skontofrist statt des Eingangstages der Ware der Eingangstag der Rechnung maßgebend. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn Spitz aufrechnet.

3. Gewährleistung, Garantiezusagen und Schadenersatz

- a. Nähere Angaben über die Art und Beschaffenheit der Ware sowie über bestimmte Rahmenbedingungen des Auftrages sind in der jeweiligen Spezifikation, welche mit Spitz schriftlich vereinbart wird, festzulegen. Für allgemeine Informationen über die Art und Weise der Warenanlieferung ist die aktuelle Version des Logistikhandbuchs von Spitz heranzuziehen und durch den Lieferanten vollinhaltlich zu beachten. Hinsichtlich der Qualität der angelieferten Ware garantiert der Lieferant, dass die Ware die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit, insbesondere die in der Bestellung oder im Auftrag angeführten Eigenschaften hat und für den vertraglich vorgesehenen oder dem Lieferanten sonst bekannten Verwendungszweck geeignet ist. Der Lieferant garantiert ferner, dass die Ware in ihrer Zusammensetzung, Qualität, Verpackung, gegebenenfalls Deklaration und Spezifikation den jeweils geltenden österreichischen und EU-Bestimmungen entspricht. Insbesondere garantiert der Lieferant, dass die Waren den einschlägigen österreichischen und EU-Normen im Hinblick auf Schadstoffe und Rückstandshöchstmengen entspricht, einschließlich der einschlägigen Nebengesetze und Verordnungen, sowie aller in diesem Zusammenhang erlassenen, insbesondere dem Verbraucherschutz dienenden Regelungen.
- b. Außerdem garantiert der Lieferant, dass die Ware frei von Rechten Dritter ist, insbesondere, dass an der Ware weder Eigentumsrechte Dritter noch in- oder ausländische gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte bestehen. Für den Fall, dass Dritte gegenüber Spitz derartige Rechte geltend machen, ist der Lieferant zur unverzüglichen Klärung der Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche verpflichtet und hat Spitz diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Unbeschadet weitergehender Rechte von Spitz ist Spitz berechtigt, bis zur Klärung der Berechtigung der Ansprüche die Abnahme der Ware zu verweigern, bereits abgenommene Ware dem Lieferanten auf dessen Kosten wieder zu retournieren und die Zahlung des Kaufpreises zurückzuhalten oder zurückzufordern.
- c. Entspricht die Ware nicht den vorgenannten Garantien, ist Spitz berechtigt, ohne Setzung einer weiteren Frist vom Auftrag zurückzutreten. Darüber hinaus ist Spitz berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Lieferant die Nichteinhaltung der Garantien zu vertreten hat. Das gleiche Recht steht Spitz zu, wenn statt der vereinbarten Mengen nur Teilmengen geliefert werden oder nur Teile der Lieferungen mangelhaft sind. Die Anwendbarkeit des § 377 UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- d. Der Lieferant haftet Spitz unabhängig vom Verschulden für jeden Schaden, der aus der mangelhaften Lieferung von Waren oder einem sonstigen Verstoß des Lieferanten gegen eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung entsteht, einschließlich der Kosten von Rückholaktionen, des entgangenen Gewinns, von Abwehrkosten und des Ersatzes eines allfälligen Imageschadens. Der Imageschaden wird mit 20 % der übrigen Schäden von Spitz aufgrund der mangelhaften Lieferung angenommen, sofern Spitz keinen höheren Schaden beweist.

- e. Daneben stehen Spitz alle Rechte des Käufers aus Gewährleistung zu, insbesondere die nach § 932 ff ABGB.
- f. Spitz haftet dem Lieferanten für allfällige Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit (ausgenommen Personenschäden) ausgeschlossen ist.

4. Kontrollrechte

Spitz ist berechtigt, während der regulären Betriebszeiten an den Produktionsstätten der für Spitz bestimmten Ware Kontrollen der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen beim Lieferanten selbst durchzuführen oder durch Beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Der Lieferant stimmt ferner der Durchführung von Lieferantenaudits durch von Spitz beauftragte Sachverständige zu. Der Gegenstand der Lieferantenaudits erstreckt sich auf alle für die Lieferbeziehung relevanten Umstände. Die durch die Lieferantenaudits entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Sollten dem Lieferanten Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Verkehrsfähigkeit aufkommen lassen, ist er zur sofortigen Aufklärung und detaillierten Mitteilung an Spitz verpflichtet. Ist der Lieferant nicht zugleich Hersteller der Ware, ist er verpflichtet, diese Kontrollrechte von Spitz an seine Vorlieferanten und den Hersteller zu überbinden.

5. Laufzeit und Kündigung von Aufträgen

- a. Diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten für die Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen Spitz und dem Lieferanten.
- b. Spitz ist berechtigt, Aufträge aufzukündigen bzw. zurückzuziehen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Lieferanten eintritt, insbesondere, wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen, durch die Ansprüche von Spitz gefährdet werden. Selbiges gilt auch für den Fall, dass der Lieferant die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder seine Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

6. Abtretung von Forderungen

Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen Spitz an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Spitz ausgeschlossen. Spitz ist berechtigt, Forderungen gegen den Lieferanten an Dritte abzutreten.

7. Ansprüche Dritter und Produkthaftung

- a. Der Lieferant ist verpflichtet, Spitz von allfälligen Ansprüchen Dritter, die auf die vom Lieferanten gelieferte Ware zurückzuführen sind, schad- und klaglos zu halten.
- b. Der Lieferant ist verpflichtet, entsprechend den einschlägigen Richtlinien der für Österreich geltenden Vorschriften der Produkthaftung, Versicherungsschutz für direkte und erweiterte Produkte vorliegen zu haben und entsprechend nachzuweisen. Über Inhalt und Höhe des Versicherungsschutzes können im Einzelfall zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden. Mangels einer solchen gesonderten Vereinbarung ist der Lieferant verpflichtet, über einen Versicherungsschutz in Höhe des von ihm mit Spitz erzielten 20-fachen Jahresumsatzes, höchstens jedoch € 10 Mio. zu verfügen.

8. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Allgemeine Bestimmungen

- a. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das für Linz an der Donau, Oberösterreich, sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- b. Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Lieferanten und Spitz unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- c. Als Erfüllungsort gilt der in der Bestellung genannte Endbestimmungsort. Sofern in der Bestellung kein Endbestimmungsort genannt ist, ist der Erfüllungsort Attnang-Puchheim, Oberösterreich.
- d. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Es wird vereinbart, dass die nichtige oder unwirksame Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen ist, dass der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird. Dies gilt auch für allfällige Lücken.
- e. Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

Attnang-Puchheim, 03.12.2015

.....
S. SPITZ GmbH

.....
.....
(Lieferant)